

Satzungsänderungen (TOP 3.1)

Zur Verankerung einer Ehrenmitgliedschaft in der Satzung der dvs (§ 4 und § 6) sowie einer Erweiterung der Bestellung der Kassenprüfer der dvs (§ 11 und § 6) schlägt der Vorstand der Hauptversammlung nachstehende Änderungen der Satzung der dvs vor:

- In § 4 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; die bisherigen Absätze 4-8 werden zu den Absätzen 5-9.

- In § 6 (4) werden zwei neue Punkte in die Aufzählung eingefügt.
- In § 11 (3) wird am Ende ein Satz ergänzt.

Die derzeit gültige Satzung der dvs sowie die vorgeschlagene neue Fassung sind nachfolgend gegenüber gestellt. Die betreffenden neuen Passagen sind fett gesetzt.

Gültige Satzung	Satzung neu
<p>§ 4 Mitgliedschaft [...]</p> <p>(4) (8)</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft [...]</p> <p>(4) Ehrenmitglieder der dvs können Personen werden, die für die Entwicklung und Förderung der Vereinigung oder der Sportwissenschaft Besonderes geleistet haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.</p> <p>(5) (9)</p>
<p>§ 6 Hauptversammlung [...]</p> <p>(4) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung, – sie wählt den Vorstand und entlastet ihn nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, – sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest, – sie regelt Satzungsfragen, – sie beschließt die Auflösung der Vereinigung, – sie bestätigt die nach § 3 Abs. (1) gebildeten Sektionen und Kommissionen, – sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gem. § 11 (3). <p>(5) ...</p>	<p>§ 6 Hauptversammlung [...]</p> <p>(4) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung, – sie wählt den Vorstand und entlastet ihn nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, – sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest, – sie regelt Satzungsfragen, – sie beschließt die Auflösung der Vereinigung, – sie bestätigt die nach § 3 Abs. (1) gebildeten Sektionen und Kommissionen, – sie ernennt Ehrenmitglieder gem. § 4 (4), – sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sowie bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gem. § 11 (3). <p>(5) ...</p>
<p>§ 11 Finanzierung [...]</p> <p>(3) Die Prüfung der Kassen und Finanzen der Vereinigung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.</p>	<p>§ 11 Finanzierung [...]</p> <p>(3) Die Prüfung der Kassen und Finanzen der Vereinigung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein. Weiterhin wählt die Hauptversammlung für zwei Jahre bis zu zwei stellvertretende Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.</p>